

SATZUNG des Jugendparlaments (JuPA)

der Samtgemeinde Esens

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Samtgemeinde Esens wird ein JuPA gebildet.
- (2) Das JuPA hat durch diese Satzung und die Verankerung im Ortsrecht der Samtgemeinde Esens Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Das JuPA ist ein demokratisches, gewähltes Organ, das die Jugendlichen der Samtgemeinde Esens und ihre Interessen gegenüber Behörden, Gruppen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen vertritt.
- (2) Das JuPA ist politisch, konfessionell und in seinen Entscheidungen unabhängig.
- (3) Das JuPA sucht sich die Inhalte seiner Tätigkeit selbst.
- (4) Das JuPA führt seine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Es kann sich selbständig und ohne Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung oder der Politik an die Öffentlichkeit wenden.
- (5) Das JuPA hat 11 gewählte, gleichberechtigte Mitglieder.
- (6) Im JuPA ist von Gruppen-, Fraktionen- oder Gemeinschaftsbildungen abzusehen.
- (7) Jeder Wähler des JuPA hat das Recht Anträge an das JuPA zu stellen.

§ 3 Funktion

- (1) Das JuPA hat folgende Funktionen:
 - Die „Wahlfunktion“: Das JuPA wählt den JuPAs-Vorstand: den/die Jugendbürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreterin und den/die Schriftführer/in.
 - Die „Repräsentationsfunktion“: Das JuPA und seine Mitglieder repräsentieren die Jugend der Samtgemeinde Esens und vertreten diese nach außen und innen.
 - Die „Ansprechfunktion“: Das JuPA soll ein Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Esens sein. Es soll Plattform und auch Anwalt für alle Jugendlichen sein.

- Die „Aktionsfunktion“: Das JuPA agiert für und im Sinne aller Jugendlichen der Samtgemeinde Esens, um so die Situation zu verbessern. Es soll auch demokratische und verwaltungstechnische Abläufe transparent machen und somit zur politischen und allgemeinen Bildung beitragen.
- Die „Mitsprachefunktion“: Das JuPA spricht für die Jugend im Samtgemeinderat und andere Gremien und wirkt in deren Sinne. Durch das JuPA sollen die Jugendlichen im Rahmen des geltenden Rechts handeln können.
- Die „Beratungsfunktion“: Das JuPA liefert Informationen und Berichte an alle Gremien über die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Esens und deren Angelegenheiten und Ansichten. Ebenso berät es bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik.

§ 4 Wahlen

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht der Jugendlichen besteht im Alter von 13 Jahren bis 17 Jahren. Der Erst- bzw. Hauptwohnsitz muss sich im Gebiet der Samtgemeinde Esens befinden. Maßgeblich ist das Alter am letzten Wahltag.
- (2) Die Wahl des JuPA wird durch den in der Wahlordnung verankerten Wahllobmann und die Verwaltung der Samtgemeinde Esens auf Kosten der Samtgemeinde Esens durchgeführt.
- (3) Jeder Inhaber des passiven Wahlrechts kann sich durch schriftliche Mitteilungen zur Wahl stellen.
- (4) Das JuPA wird in der Regel auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen für das nächste JuPA haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPA stattzufinden.
- (5) Ist ein Kandidat für ein Mandat Mitglied einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung ist dieses vor der Wahl anzugeben.
- (6) Zu Mitgliedern gewählt sind die 11 Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl gewählt.
- (2) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.
- (3) Ein Mitglied des JuPA kann nur sein Mandat gegen seinen Willen verlieren, wenn das JuPA aus noch näher zu bestimmenden Gründen neu gewählt werden muss.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimme der letzten Wahl nach.
- (5) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Das Mandat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Beteiligung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung Esens steht dem JuPA in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen zur Seite.
- (2) Das JuPA hat in den politischen Gremien der Samtgemeinde Esens Mitwirkungsrechte, die in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln sind.
- (3) Dem JuPA wird durch die Samtgemeinde Esens eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, in welcher die administrativen Arbeiten bewältigt werden können.

§ 7 Vorsitz des JuPAs

- (1) Der/die Jugendbürgermeister/in ist Repräsentant/in der Jugend und Sprecher/in und Vorsitzende/r des JuPA. Die ihm/ihr in dieser Tätigkeit zukommenden Pflichten werden in dieser Satzung geregelt.
- (2) Der/Die stellv. Jugendbürgermeister/in hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (3) Der/Die Schriftführer/in ist für die Erstellung der Protokolle zuständig. Er/Sie hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der administrativen Arbeit im JuPA, verwaltet die Finanzen und den Schriftverkehr des JuPAs.
- (4) Alleinig rechtliche(r) Vertreter/in des JuPAs ist der / die Samtgemeindebürgermeister(in) der Samtgemeinde Esens oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Vertreter/in.
- (5) Der/Die Jugendbürgermeister/in, der/die stellv. Jugendbürgermeister/in, der/die Schriftführer/in, und der/die Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens bilden den erweiterten Vorsitz des JuPAs. Der/Die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende des Sozial-, Jugend- und Seniorenausschusses sind beratende Mitglieder des JuPAs.
- (6) Der/Die Jugendbürgermeister/in kann während der Wahlperiode durch eine Wahl eines/einer neuen Jugendbürgermeister(s)/in abgesetzt werden. Der/die neue Jugendbürgermeister/in hat mindestens 8 Stimmen zu erhalten. In einer Wahlperiode ist es unzulässig mehr als einmal den/die Jugendbürgermeister/in neu zu wählen.

§ 8 Konstitution

- (1) Das JuPA tritt spätestens einen Monat nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Tätigkeit der alten Mitglieder und beginnt die Arbeit des neuen JuPAs.
- (2) Das JuPA wählt sich ohne Aussprache in der konstituierenden Sitzung eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte, den/die Jugendbürgermeister/in. Bis zur Wahl des/der neuen Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin leitet der/die Jugendbürgermeister/in der vorhergegangenen Wahlperiode die Sitzung. Sollte diese/r nicht in der Lage sein, leitet der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.
- (3) Der/Die Jugendbürgermeister/in wird in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied ist wählbar. Zum/Zur Jugendbürgermeister/in ist gewählt, wer 6 Stimmen auf sich vereint. Sollte keiner diese absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erhalten, erfolgt eine Aussprache, bei der jedes Mitglied sich kurz äußern darf. Die Beiträge dürfen 3 Minuten nicht überschreiten. Hierauf folgt der 2. Wahlgang in dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Sollte sich hierbei ebenfalls keine absolute Mehrheit ergeben, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidaten entsteht, entscheidet das Los. Der/Die Gewählte wird durch die/den Vorsitzende/n gefragt, ob diese/r die Wahl annimmt. Bejaht diese/r, so übergibt der/die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den/die neu gewählten Jugendbürgermeister/in.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt das JuPA eine/n stellvertretende/n Jugendbürgermeister/in und eine/n Schriftführer/in. Das Wahlverfahren verläuft wie beim/bei der Jugendbürgermeister/in.

§ 9 Wahlordnung

- (1) Das JuPA gibt sich in Rücksprache mit der Verwaltung der Samtgemeinde Esens eine Wahlordnung.
- (2) Die erste Wahlordnung wird durch den Rat der Samtgemeinde genehmigt.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das JuPA verhandelt öffentlich. Zur Öffentlichkeit zählen jedoch nur Personen, die das Wahlrecht für die Wahl zum Jugendparlament besitzen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern des JuPA kann ein Tagesordnungspunkt einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert werden.
- (3) Sitzungen des JuPAs sind mindestens drei Werkzeuge vorher auf dessen Internetseite mit Ort der Sitzung und Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Sondersitzungen können durch den/die Jugendbürgermeister/in einberufen werden.
- (5) Der/die Jugendbürgermeister/in muss eine Sondersitzung einberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des JuPA gefordert wird.
- (6) Beschlüsse des JuPAs sind auf deren Internetseite öffentlich zu machen und dem/der Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann keinen Vertreter zu JuPA-Sitzungen bestellen.
- (8) Wiederholte Abstimmungen zu einem Beschluss sind nur zulässig, wenn eine absolute Mehrheit dies fordert.
- (9) Über den Verlauf jeglicher Sitzung unter Federführung des JuPA ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag/Beschluss als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn dieses nicht durch die Satzung anders geregelt ist.
- (3) Enthaltungen sind grundsätzlich möglich.

§ 12 Delegierte

- (1) Das JuPA wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter/innen für die Ausschüsse der Samtgemeinde bzw. auch deren Mitgliedsgemeinden, sofern die Vertretungen eine entsprechende Beteiligung beschlossen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) In ihrer Funktion als Ausschussmitglied, sollten sich die Mitglieder bzw. Delegierten an die Beschlüsse des JuPA halten.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied außer Stande an der Sitzung des Ausschusses in den er/sie gewählt wurde teilzunehmen, kann dieser seinen/ihren Vertreter mit dieser Aufgabe betrauen. Vertreter/in ist das Mitglied, das bei der Wahl zum/zur Delegierten die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Der/Die Ausschussvorsitzende ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ausschussvertreter/innen können jederzeit neu gewählt werden.

§ 13 Haushalt

- (1) Das JuPA erhält im Rahmen der von der Samtgemeinde Esens zu Verfügung gestellten Mittel einen eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Gelder dürfen nur im Sinne der Satzung bzw. der Beschlüsse des JuPA verwendet werden. Das JuPA entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die Samtgemeinde Esens sollte nach besten Möglichkeiten die finanzielle Unterstützung bereitstellen, um die produktive Arbeit des JuPA zu gewährleisten. Der Posten JuPA ist in den Haushalt der Samtgemeinde Esens fest einzuplanen.
- (2) Die Finanzverwaltung des JuPAs unterliegt dem Schriftführer.
- (3) Die Finanzen sind von jedem Mitglied jederzeit einzusehen.

§ 14 Neuwahlen

- (1) Sollten während einer Wahlperiode mindestens 4 Mitglieder nachrücken, kann die absolute Mehrheit (6 Stimmen) Neuwahlen vorschlagen. Rücken mindestens 6 Mitglieder nach, so müssen Neuwahlen stattfinden, falls dieses nicht einen unangemessenen Mehraufwand an Kosten und Arbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Über Neuwahlen entscheidet der/die Jugendbürgermeister/in mit dem/der Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens. Sollten Neuwahlen angesetzt werden, so wird die Wahlperiode des neu gewählten JuPA um den Rest der verbleibenden Wahlperiode verlängert. Maximal sollte eine Wahlperiode 4 Jahre dauern.
- (2) Das JuPA kann mit einstimmigem Beschluss Neuwahlen beschließen. Der/Die Jugendbürgermeister/in und der/die Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens setzen gemeinsam einen Termin fest.

§ 15 Auflösung

- (1) Sollte der Rat der Samtgemeinde Esens nach frühestens 3 Wahlperioden des JuPA feststellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem JuPA übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem JuPA betrieben wurde, kann der Rat der Samtgemeinde Esens die Auflösung des JuPA beschließen. Der Rat der Samtgemeinde hat zu beschließen, wie weiter zu verfahren ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses im Rat der Samtgemeinde Esens in Kraft.